



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.549/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT-Vollzugsgesetz) erlassen wird und das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 § 6 (Veröffentlichung von Maßnahmen und Sanktionen):

Laut den Erläuterungen dient diese Bestimmung der Umsetzung von Art. 22 Abs. 4 und Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 und ist § 10 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG nachgebildet.

Es stellen sich daher dazu im Wesentlichen dieselben datenschutzrechtlichen Fragen wie zu § 10 ZvVG, weshalb die Datenschutzbehörde auf ihre diesbezügliche Stellungnahme zu § 10 ZvVG verweist (GZ. DSB-D054.378/0001-DSB/2015).

In Bezug auf Abs. 7 wird angeregt, hinsichtlich der Veröffentlichungsdauer personenbezogener Daten eine ähnliche Einschränkung zu wählen, wie sie der Entwurf für § 48j Abs. 2 BörseG (do. GZ BMF-090101/0001-III/5/2016) vorsieht.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

12. Mai 2016
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL